

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 058/2023/1

Federführung:	SG 5.2 - Kinder, Jugend, Soziales	Datum:	15.06.2023
Verfasser*in:	Sandra Scheifele	AZ:	460
Beratungsfolge:	Gemeinderat	Termin:	28.06.2023
		Art der Beratung:	Beschlussfassung -ö -
Zuständigkeit nach:	§ 2 der Hauptsatzung		
Begründung nö Beratung:	Vorberatung		

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen an die aktuell gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Stadt Geislingen mit 8,5% Erhöhung

Anlage 2: Rundschreiben des Städtetags vom Mai 2023 – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungender Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

Anlage 3: Gegenüberstellung Satzung in alter und neuer Form mit 8,5% Erhöhung

Anlage 4: Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Geislinger Kindertageseinrichtungen

Anlage 5: Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Stadt Geislingen mit 6,5% Erhöhung

Anlage 6: Gegenüberstellung Satzung in alter und neuer Form mit 6,5% Erhöhung

Anlage 7: Anmerkungen (VERTRAULICH)

Antrag zur Beschlussfassung

- 1) a) Der Satzung zur 26. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen wird in der vorgelegten Form (*siehe Anlage 1*) zugestimmt.
Die Anpassung wurde dabei entsprechend der „*Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024*“ (*siehe Anlage 2*) mit der Empfehlung der Fortschreibung um **8,5%** vorgenommen.

b) Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Stadt Geislingen wird in der vorgelegten Form (*siehe Anlage 5*) zugestimmt.
Die Anpassung wurde dabei entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.06.2023 um **6,5%** vorgenommen.
- 2) Die Anpassung erfolgt zum Kindergartenjahr 2023/2024 und tritt damit am 01.09.2023 in Kraft.

I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung

Betroffene Themenfelder und Leitsätze des Maßnahmenplans aus MACH5

4. Familie, Jugend, Bildung & Soziales

Wir setzen uns für ein buntes und zukunftsorientiertes Geislingen an der Steige aller Gesellschaftsgruppen und Formen des Zusammenlebens sowie für einen gut ausgebauten Bildungs- und Sozialbereich ein.

02. Mai 2012: Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Vereinfachung und Dynamisierung des Kindergarten-Gebührensystems

Im März 2012 hat der Trägerausschuss einstimmig die von der Verwaltung vorgeschlagene Vereinfachung und Dynamisierung des Kindergarten-Gebührensystems beschlossen.

Mit Beschluss vom 02.05.2012 hat sich auch der Gemeinderat für die vorgeschlagene Vereinfachung des Gebührensystems und damit einhergehend für dynamische Einkommensgrenzen und die automatische Anpassung an die jährlichen „*Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände*“ ausgesprochen. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 02.05.2012 das Recht vorbehalten, alljährlich einer weiteren Anpassung an die Empfehlungen des Städtetags zuzustimmen. Eine automatische Dynamisierung wurde daher nicht eingerichtet.

Mai 2023: Rundschreiben des Städtetags – Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024 um 8,5 % (*Anlage 2*)

Im Mai hat der Städtetag Baden-Württemberg den Mitgliedsstädten die aktuellen Empfehlungen zur Fortschreibung in einem gemeinsamen Rundschreiben (*Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, 4-Kirchen-Konferenz über Kindergartenfragen*) übermittelt.

Darin haben sich die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen darauf verständigt, für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Fortschreibung der Elternbeiträge um pauschal **8,5 Prozent** zu empfehlen. Die Spitzenverbände argumentieren wie folgt: *„Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wir die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar ansehen“*.

Im Vorjahr war eine Fortschreibung um pauschal 3,9 Prozent empfohlen worden.

Mai 2022: Sitzung des Trägerausschusses

Im Trägerausschuss am 23.05.2023 haben sich die Vertreter der freien Träger ebenfalls für die Anpassung um 8,5 % ausgesprochen.

Darüber hinaus wurde in dieser Sitzung vereinbart, die Essenskosten von derzeit 3,30 €/Essen in der Ü3 Betreuung auf 3,50 €/Essen anzuheben sowie in der U3 Betreuung von derzeit 2,75 €/Essen auf 3,- €/Essen.

Diese Anpassung wurde als notwendig erachtet, da die Essenslieferanten auf Grund der gestiegenen Lebensmittelpreise, die gestiegenen Kosten an die Träger weitergeben.

Familien, die Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe erhalten, können die Essenskosten über das Jobcenter oder das Landratsamt auf Antrag erstattet bekommen.

Ebenfalls wurde über die Kriterien zur Vergabe von Plätzen in den Geislinger Kindertageseinrichtungen diskutiert. Die vom Trägersausschuss beschlossenen Richtlinien (*Anlage 4*) werden dem Gremium zur Kenntnis überlassen.

II Zielvorgabe

Betroffene strategische Ziele des Maßnahmenplans aus MACH5

4. Familie, Jugend, Bildung & Soziales

4.1 Angebote sollen für alle Bevölkerungsgruppen attraktiv sein

4.2 Die bestehenden Strukturen im Bildungs- und Sozialbereich sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Beschlussvorschlag 1 a):

Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 02.05.2012 sollen die Gebühren an die aktuellen Empfehlungen angepasst werden. Die vorliegende Empfehlung vom Mai 2023 sieht eine Erhöhung der Elternbeiträge um **pauschal 8,5 %** für das Kindergartenjahr 2023/2024 vor.

Eine **Anpassung der Gebühren** würde sich bei der mittleren Einkommensstufe für die Angebote „Regelkindergarten“ und „Kinderkrippe“ wie folgt auswirken:

	REGELKINDERGARTEN			KINDERKRIPPE (6 Std. täglich)	
	Aktuell 2022/2023	Vorschlag 2023/2024		Aktuell 2022/2023	Vorschlag 2023/2024
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	127 €	138 €		376 €	408 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	99 €	107 €		279 €	303 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	66 €	72 €		189 €	205 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €	24 €		75 €	81 €

Beschlussvorschlag 1 b):

Die SPD-Fraktion stellte in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14.06.23 den Antrag, den Empfehlungen einer Erhöhung der Elternbeiträge um pauschal 8,5 % für das Kindergartenjahr 2023/2024 nicht zu folgen, sondern schlug eine Erhöhung der Elternbeiträge um pauschal 6,5 % vor:

Eine Anpassung der Gebühren würde sich bei der mittleren Einkommensstufe für die Angebote „Regelkindergarten“ und „Kinderkrippe“ wie folgt auswirken:

	REGELKINDERGARTEN			KINDERKRIPPE (6 Std. täglich)	
	Aktuell 2022/2023	Vorschlag 2023/2024		Aktuell 2022/2023	Vorschlag 2023/2024
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	127 €	135 €		376 €	400 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	99 €	105 €		279 €	297 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	66 €	70 €		189 €	201 €

für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €	23 €	75 €	80 €
---	------	------	------	------

III Programme - Produkte

Das Gebührensystem der Stadt Geislingen ist weiterhin dreistufig aufgebaut (*untere, mittlere, obere Einkommensstufe*) und differenziert darüber hinaus nach der Anzahl der Kinder, sowie dem zeitlichen Betreuungsumfang und inhaltlichen Betreuungsangebot.

Der mittleren Einkommensstufe werden die aktuellen Empfehlungen des Städtetags zugeordnet. Hiervon ausgehend werden zur unteren Einkommensstufe bis zu 50% Abschlag und zur oberen Einkommensstufe bis zu 50% Aufschlag vorgenommen.

IV Prozesse und Strukturen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Folgenden aufgeführt.

Aktuell stellen sich die Beiträge für die mittlere Einkommensstufe wie folgt dar:

	Regelkindergarten 2022/2023	Kinderkrippe 2022/2023 (6 Stunden täglich)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	127 €	376 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	99 €	279 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	66 €	189 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22 €	75 €

Beschlussvorschlag 1a):

Bei einer Anpassung ergeben sich für die mittlere Einkommensstufe folgende, **künftige** Beträge:

	Regelkindergarten 2023/2024	Kinderkrippe 2023/2024 (6 Stunden täglich)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	138 €	408 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	107 €	303 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	72 €	205 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	24 €	81 €

Im Bereich Regelkindergarten steigt der monatliche Beitrag um 11 Euro für eine Familie mit einem Kind. Bei Familien mit 2 bis 4 Kindern steigt der Beitrag um 8 bis 2 Euro/monatlich.

Im Bereich Kinderkrippe steigt der monatliche Beitrag um 32 Euro für eine Familie mit einem Kind. Bei Familien mit 2 bis 4 Kindern steigt der Beitrag um 24 bis 6 Euro/monatlich.

Beschlussvorschlag 1b)

	Regelkindergarten 2023/2024	Kinderkrippe 2023/2024 (6 Stunden täglich)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	135 €	400 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	105 €	297 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	70 €	201 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	23 €	80 €

Im Bereich Regelkindergarten steigt der monatliche Beitrag um 8 Euro für eine Familie mit einem Kind. Bei Familien mit 2 bis 4 Kindern steigt der Beitrag um 6 bis 1 Euro/monatlich.

Im Bereich Kinderkrippe steigt der monatliche Beitrag um 24 Euro für eine Familie mit einem Kind. Bei Familien mit 2 bis 4 Kindern steigt der Beitrag um 18 bis 5 Euro/monatlich.

V Ressourcen

1. Folgeaufwendungen

a) Laufende Erträge

Beschlussvorschlag 1a):

Die Verwaltung rechnet durch die Anpassung für das Kindergartenjahr 2023/2024 mit Mehreinnahmen – für die städtischen Einrichtungen – von rund 69.000 Euro gegenüber dem Kindergartenjahr 2022/2023.

Beschlussvorschlag 1b):

Die Verwaltung rechnet durch die Anpassung für das Kindergartenjahr 2023/2024 mit Mehreinnahmen – für die städtischen Einrichtungen – von rund 53.000 Euro gegenüber dem Kindergartenjahr 2022/2023.

2. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Gebühreneinnahmen sind bei Weitem nicht auskömmlich, um die Personal- und Sachkostenerhöhungen aufzufangen. Eine Erhöhung des Deckungsgrads ist somit nicht zu erwarten.

Hinweise der Haupt- und Finanzverwaltung – FB 1:

Anders als auf den ersten Blick zu erkennen, entfaltet die zu beschließende Gebührensteigerung nicht nur für das Kita-Jahr 2023/2024 Wirkung.

Vielmehr werden künftige prozentuale Gebührensteigerungen auf Basis des nun zu treffenden Beschlusses erfolgen. Dieser sog. Basiseffekt führt dazu, dass sich die bei einer niedrigeren Gebührensteigerung ergebenden Einnahmeausfälle auch in allen nachfolgenden Jahren fortsetzen.

Gemeinden sind nach kommunal(finanz-)verfassungsrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, alle zumutbaren Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. In einigen Monaten muss die Kommune Förderanträge im Schulbaubereich und v.a. einen Ausgleichsstockantrag stellen. Insbesondere bei letzterem handelt es sich um eine Leistung, auf die kein Anspruch besteht und die auf der Basis einer unverschuldet entstandenen finanziellen Bedürftigkeit gewährt oder versagt wird. Für Kommunen gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Reihenfolge der Einnahmebeschaffung. Vor diesem Hintergrund scheint es angeraten, Gebührensteigerungen, die unter den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände bleiben, vorab mit den Fördergebern abzuklären.

Zumindest für künftige Beratungen (zu anderen Tops) bitten wir, bei solchen Anträgen, die wesentliche Ausgabenerhöhungen oder niedrigere Einnahmen zum Gegenstand haben, um einen konkreten Deckungsvorschlag (vgl. § 21 Geschäftsordnung Gemeinderat). Hiermit ist nicht ein bloßer Verweis auf eine „Deckung aus dem Haushalt“ gemeint, sondern die Nennung von konkret umsetzbaren Maßnahmen, die die finanziellen Folgen des Antrags ausgleichen.

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

Margit Schrag
FB 5 – Leitung

Sandra Scheifele
SG 5.2 - Leitung

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen